



Satzung
Förderverein (FöV) „Netzwerk Bunter Garten e.V.“
In der Fassung von April 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Netzwerk Bunter Garten“ mit Sitz in Mönchengladbach. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1.1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für den Botanischen und Bunten Garten der Stadt Mönchengladbach.
- (1.2) Der Verein setzt sich für die Förderung der Erhaltung, Instandhaltung und Verschönerung des Botanischen und Bunten Gartens zum Wohle der Allgemeinheit ein.
- (2) Der FöV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Vereinszweck wird im Besonderen durch folgende Aufgaben erfüllt:
- (a) Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung des Konzeptes der „Natur und Umweltbildung“ insbesondere für Kinder und Jugendliche, für die Öffentlichkeit und seine Mitglieder.
 - (b) Er trägt dazu bei, Kenntnisse über die Pflanzen – und Tierwelt unter Naturschutzaspekten an Schulen und Kindergärten zu vermitteln und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen zu unterstützen.
 - (c) Er setzt sich für die Erhaltung der biologischen Vielfalt ein und trägt zur Erhaltung gefährdeter Pflanzen, gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Übereinkommen über die biologische Vielfalt) bei. Er unterstützt somit die Vervollkommnung von Pflanzensammlungen, deren Pflege und Vermehrung.
 - (d) Förderung des Parkpflegewerkes und dessen Umsetzung unter Berücksichtigung von landschaftskulturellen und gartendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten.
 - (e) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
 - (f) Förderung der Denkmalpflege laut Anlage 1 zur Satzung.
 - (g) Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte, Theater und Kunstausstellungen.
 - (h) Zur Erreichung dieser Ziele ist der FöV „Netzwerk Bunter Garten“ berechtigt Mittel zu beschaffen sowie Arbeitsverträge mit dritten Personen sowie mit Vereinsmitgliedern abzuschließen.

- (i) Die Mittel des FöV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft natürlicher Personen beträgt 16 Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der der/ dem Antragstellerin/ Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (5) Eine Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Austritt durch Kündigung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes notwendig. Durch den Austritt wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr entbunden.
- (4) Streichung der Mitgliedschaft. Bleibt ein Mitglied bei der Zahlung eines Vereinsbeitrages mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so kann der Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung anzuzeigen. Sie kann erfolgen, wenn 4 Wochen danach die angemahnten Beiträge noch nicht eingegangen sind. Dies gilt auch, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Die erfolgte Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
- (5) Ausschluss der Mitgliedschaft
 - (a) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise beeinträchtigt.
 - (b) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
 - (c) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

- (d) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme/Widerspruchs des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (e) Bis zur Entscheidung des Widerspruchs ruht die Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das aktuelle Kalenderjahr.
- (f) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (g) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- (h) Betrifft der Ausschluß ein Vorstandsmitglied, so erlischt mit Ausschluß die Stimmberechtigung im Vorstand als auch die aussenwirksame Rechtsvertretung für den Verein.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitgliedes und ist nicht übertragbar.

§ 5 Beiträge

- (1) Nach Aufnahme in den Verein ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch den Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens aber zum 31.1. zu entrichten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Im Übrigen sollen die erforderlichen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden. Diese Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 7)
- (2) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (3) Beiräte (§ 9)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzenden/r
 - 2. Vorsitzenden/r
 - Schatzmeister/in sowie
 - einem weiteren Vorstandsmitglied.

Das weitere Vorstandsmitglied wird von dem für Grünunterhaltung in Mönchengladbach zuständigen Tochterunternehmen der Stadtverwaltung benannt. Es soll sich um eine Person handeln, die für die Leitung der

Grünunterhaltung in Mönchengladbach und sonstige Maßnahmen im Bunten Garten zuständig ist.

Der Vorschlag des für Grünunterhaltung in Mönchengladbach zuständigen Tochterunternehmens der Stadtverwaltung Mönchengladbach für ein weiteres Mitglied des Vorstandes bedarf zur Aufnahme in den Vorstand dessen Zustimmung.

- (3) Die beiden Vorsitzenden sind gemäß § 26 BGB jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Im Gründungsjahr werden der/die 1. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in für 3 Jahre gewählt, danach ab 2011 erfolgt die Wahl in ungeraden Jahren. Die Wahl des/der 2. Vorsitzende/r in geraden Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 4 aus, so wird eine Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes aus. Der Vorsitzende bestellt bis zur Nachwahl unverzüglich kommissarisch einen neuen Amtsinhaber aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt seine Aufgaben kommissarisch sein/e Stellvertreter/in. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand tagt einmal im Quartal und wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können eine Einberufung binnen zwei Wochen beantragen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und für seine Unterstützung Beiräte, Sachverständige und Gremien benennen.
- (10) Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige, Beirat und Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Diese haben jedoch kein eigenes Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben mit Dritten sowie mit Vereinsmitgliedern abzuschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich
- (2) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, insbesondere über:
 - (a) Die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - (b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorsitzenden oder seines Vertreters
 - (c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplanes
 - (d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - (e) Aussprache über die Berichte
 - (f) Entlastung des Vorstandes
 - (g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (i) Änderung der Satzung
 - (j) Auflösung des Vereins
- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (7) Beschlüsse sind in der Niederschrift der Mitgliederversammlung zu protokollieren.

§ 9 Beiräte

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes können aus natürlichen Personen bestehende Beiräte berufen werden. Die berufenen Personen sind aufgrund ihrer Fach- und Sachkenntnis gemäß § 2 "Zweck des Vereins" unterstützend und beratend tätig.
- (2) Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig und werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (3) Die Anzahl der Beiräte ist auf 5 Personen begrenzt.

§ 10 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Schatzmeister. Dieser ist alleinvertretend unterschreibungsberechtigt für die Konten des Vereins, oder im Falle seiner Verhinderung, zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung der Berichte ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Im Gründungsjahr wird der/ die 1. Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr gewählt; der/die 2. Kassenprüfer/in für 2 Jahre. Wiederwahl ist nur nach einer Unterbrechung von einer Wahlperiode möglich.

§ 11 Auflösung Verein

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung der Mitgliederversammlung muß die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich erwähnt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des FöV an
 - (a) Die „Evangelische Stiftung Hephata“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Natur- und Landschaftspflege zu verwenden hat.
 - (b) Falls dies nicht möglich ist, an die Stadt Mönchengladbach mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendförderung im Bereich der Natur- und Umweltbildung einzusetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 14. April 2016 unmittelbar und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.